

EU-Berufskraftfahrer-Richtlinie: Gegenseitige Anerkennung der Übergangsfristen im grenzüberschreitenden Verkehr

Art. 4 der EU-Berufskraftfahrer-Richtlinie 2003/59/EG vom 15. Juli 2003 regelt unter der Überschrift „Erworbene Rechte“ die auch im deutschen Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) umgesetzten Besitzstandsregelungen (vgl. § 3 BKrFQG).

Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie waren die Mitgliedstaaten im Rahmen der jeweiligen nationalen Umsetzung berechtigt, hinsichtlich der ersten Weiterbildung – die eigentlich für Inhaber eines Befähigungsnachweises (Grundqualifikation) bzw. für Besitzständler binnen fünf Jahren zu durchlaufen ist – die Fristen zu verkürzen oder zu verlängern, insbesondere damit sie mit der Gültigkeit des Führerscheins übereinstimmen oder damit eine Staffelung der Weiterbildung ermöglicht wird.

Diese Frist darf nach der Richtlinie nicht kürzer als drei Jahre und nicht länger als sieben Jahre sein (vgl. Art. 8 Abs. 2 Satz 3).

Insofern kann es in den Mitgliedstaaten unterschiedliche nationale Regelungen bezüglich des Zeitpunkts des Nachweises der ersten Weiterbildung geben.

Deutschland hat in § 5 Abs. 1 Satz 3 BKrFQG von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, dass Fahrer- zur Angleichung der ersten Weiterbildung mit dem Ende der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis – im Falle von D-Klassen bis zum 09.09.2015 bzw. C-Klassen bis zum 09.09.2016 die erste Weiterbildung abschließen dürfen.

Im Rahmen eines Treffens der Mitgliedstaaten am 27.05.2009 wurde die Thematik behandelt.

Die Europäische Kommission hat in einem Schreiben vom 01.07.2009 bekräftigt, dass Einigkeit darüber besteht, die von jedem Mitgliedstaat erlassenen Übergangsfristen gegenseitig anzuerkennen. Dementsprechend wird bis zum Stichtag in 2015 für Fahrzeuge der D-Klassen und 2016 für Fahrzeuge der C-Klassen das Erteilungsdatum der Fahrerlaubnisklassen zur Beurteilung der erworbenen Rechte des jeweiligen Fahrers zugrunde gelegt.

D. h. ein deutscher Fahrer mit der Fahrerlaubnisklasse CE, der in Frankreich im August 2016 mit einem Führerschein überprüft wird und von der deutschen Übergangsregelung Gebrauch machen darf, sollte im Rahmen einer Kontrolle nicht beanstandet werden, obwohl in Frankreich deutlich kürzere Übergangsfristen (im Güterverkehr 2012) gelten.

Tipp Ihrer IHK

Es dürfte nicht auszuschließen sein, dass es – trotz der zuvor dargestellten zwischen den Mitgliedstaaten verabredeten Vorgehensweise – aufgrund der dargestellten Rechtslage gleichwohl im Einzelfall bei Kontrollen zu Problemen kommen kann. Sollten künftig Probleme auftauchen, empfehlen wir, das hier dargestellte Schreiben der Kommission im Fahrzeug mitzuführen oder ggf. den ausländischen Kontrollbehörden zu übermitteln.

Sollte es trotzdem bei Kontrollen zu Problemen kommen, können Sie sich an die Problemlösungsstelle SOLVIT der Europäischen Kommission wenden. Das nationale SOLVIT Center für Deutschland erreichen Sie unter:

**Hendrik Kaelble
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Scharnhorststr. 34 – 37
10115 Berlin
Fax: 030 18 615-5379
E-Mail: solvit@bmwi.bund
Internet: http://ec.europa.eu/solvit/site/about/index_de.htm**

Sofern Sie Probleme in der Kontrollpraxis im Zusammenhang mit der Berufskraftfahrer-Qualifikation feststellen sollten, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie diese der IHK für München und Oberbayern mitteilen könnten (lehmann@muenchen.ihk.de, heinrich@muenchen.ihk.de).